§ Amtsgericht §

Unterrichtung der Öffentlichkeit über...

Registergericht

Handelsregister

 öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute nach HGB des Amtsgerichtsbezirks Öffentlichkeit des Handelsregisters

Firma

- Inhaber, Geschäftsführer, Vorstand
- Kapital
- Gegenstand
 d. Unternehmung
- Vertretung
- Geschäftssitz
- Prokura
- Haftung

Einzelunternehmungen

Personengesellschaften Kapitalgesellschaften

Abteilung A

Deklaratorisch

(rechtsbezeugend)

Die Tatsachen waren schon vor der Eintragung rechtswirksam (z.B. Prokura, Beginn der Einzelunternehmung, OHG, KG).

Abteilung B

Konstitutiv

(rechtserzeugend)

Die Tatsache wird erst durch die Eintragung rechtswirksam (z.B. Gründung einer Kapitalgesellschaft, Kannkaufleute).

§ 9 HGB

Einsicht für jeden

§10 HGB

Veröffentlichung der HR Einträge im Bundesanzeiger und in der örtlichen Tageszeitung

§ 15 HGB

"öffentlicher Glaube" (Eingetragene und veröffentlichte Tatsachen muss jeder gegen sich gelten lassen).